

TOP 52:

Zehnte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 331/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Durch die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung wurde eine Ausnahmeregelung getroffen, durch die Weine des Jahrgangs 2014, die von Trauben stammen, die auf den Weinanbauflächen in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz geerntet worden sind, mit einem höheren Gehalt an Schwefeldioxid stabilisiert werden können.

Die Wein-Vergünstigungsverordnung ist an Terminologie und Inhalt des EU-Rechts anzupassen. Außerdem hat sich die für die Prüfung einer Vergünstigung vorgesehene Frist durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als unzureichend erwiesen.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung entfristet und die erforderlichen Änderungen in der Wein-Vergünstigungsverordnung vorgenommen.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

